

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom  
20.10.2015**

**Artikel 1**

Nachfolgende Paragraphen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 26.03.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.02.2010 werden wie folgt geändert:

**§ 7**

**Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.

**§ 9**

**Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- a) Unverändert!
  - b) Unverändert!
  - c) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen betragen:
    - Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)

Länge	1,00 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
    - Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)

Länge	0,50 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
  - d) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen in Rasengrabfeldern betragen einheitlich:

Länge	0,20 m
Breite	0,20 m
Abstand	0,50 m

## § 13

### Reihengrabstätten

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

## § 15

### Urnengrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; dies gilt auch für Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei („Urnwahlgrab (bis zu 2 Urnen)“) bzw. vier Urnen („Urnwahlgrab (bis zu 4 Urnen)“) beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben.

## § 20

### *Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften*

- (1) Unverändert!
- (2) Unverändert!
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Unverändert!
  - b) Urnenwahlgrabstätten:
    1. Unverändert!
    2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss:  
bis 0,40 m x 0,40 m,  
Höchstmaß: 0,50 m x 0,60 m (2 Urnen), 0,70 m x 0,60 m (4 Urnen)  
Höhe der Hinterkante: 0,15 m

## § 24

### Entfernen von Grabmalen

- (1) Unverändert!
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung geräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten.

## 8. Trauerhalle

### § 29

#### **Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle mit den Leichenzellen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) An nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Friedhofsatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 26.03.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.02.2010 tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 20.10.2015  
Gemeindeverwaltung, AZ.: 020-007.07  
30-51 Schr.

  
(Michael Müller)  
Bürgermeister

